

MicroBilG

Am 28. Dezember 2012 ist das MicroBilG (Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz) in Kraft getreten und gilt seither für Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, Ltd., UG, GmbH & Co.KG), deren Abschluß-Stichtag nach dem 30.12.2012 liegt und welche 2 der folgenden 3 Voraussetzungen innerhalb von 2 aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren erfüllen:

- Bilanzsumme < 350.000 €
- Umsatzerlöse < 700.000 €
- Im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 10 Arbeitnehmer

Durch das neue Gesetz sollen den Kleinstkapitalgesellschaften einige Erleichterungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses zu Gute kommen:

Diese bestehen zum einen in der Aufstellung einer **verkürzten Bilanz**. Hier müssen lediglich die mit Buchstaben bezeichneten Posten angegeben werden. Diese sind:

Aktiva:

- A. Anlagevermögen
- B. Umlaufvermögen
- C. Rechnungsabgrenzungsposten
- D. Aktive latente Steuern
- E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

Passiva:

- A. Eigenkapital
- B. Rückstellungen
- C. Verbindlichkeiten
- D. Rechnungsabgrenzungsposten
- E. Passive latente Steuern

Zum anderen dürfen Kleinstkapitalgesellschaften eine **verkürzte GuV** aufstellen. Diese muss folgende Posten enthalten:

1. Umsatzerlöse
2. Sonstige Erträge
3. Materialaufwand
4. Personalaufwand
5. Abschreibungen
6. Sonstige Aufwendungen
7. Steuern
8. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Des Weiteren kann im Rahmen des MicroBilG auf die **Aufstellung eines Anhangs verzichtet werden**, wenn dafür **folgende Angaben** unterhalb der Bilanz angegeben werden:

- I. Haftungsverhältnisse
- II. Vorschüsse und Kredite an Verwaltungs- u. Geschäftsführungsmitglieder oder Aufsichtsorgane
- III. Angaben zu eigenen Aktien

Außerdem können sich Kleinstkapitalgesellschaften zwischen einer **Hinterlegung** der Bilanz beim Bundesanzeiger **oder** einer **Offenlegung** entscheiden. Bei der Hinterlegung beim Bundesanzeiger kann die Bilanz von Dritten auf Antrag kostenpflichtig angesehen werden. Eine Offenlegung ist dann nicht mehr nötig. Bei der Wahl für die Hinterlegung muss lediglich eine Mitteilung an den Betreiber des Bundesanzeigers erfolgen, dass die Bilanz zukünftig hinterlegt und nicht mehr offengelegt werden soll.

Problematisch für die Umsetzung aller Erleichterungen ist zum einen die Erfordernis einer gewissen Detailtiefe des Jahresabschlusses für die steuerlich vorgeschriebene **E-Bilanz**. Ferner werden weiterhin aussagekräftige Jahresabschluss-Informationen von den **Banken** verlangt, so daß die gewünschten Erleichterungen in der Praxis nicht in allen Fällen umzusetzen sein werden.